

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton Paderborn, 1931

Stiftung der Asseburger Familienpräbende, 1677.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Stiftung der Uffeburger Familienprabende. 1677.

Zu Anfang des Jahres 1677 äußerte Konstantin von der Asselburg zu Hinnenburg den Wunsch, beim Stift Seerse für seine Familie ein Kapitularpräbende zu stiften. Das Kapitel gab dem statt, erklärte aber, daß das unter 4000 Atler Kapital nicht geschehen könne. Der Stifter überwies in bar 600 Atler und vier

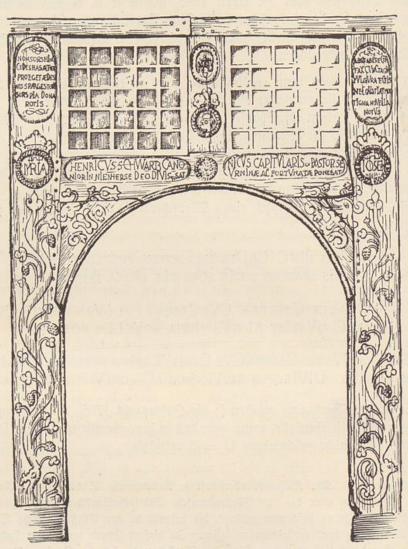


Bild 71. Türgericht der früheren Zweiten Paftorat, des jetzigen Pfarrhauses. Gez. v. Niedieck.

Obligationen, lautend auf die Stadt Horn über 600 Rtlr, Stadt Brakel über 600 Rtlr, Riefel 100 Rtlr, Alhaufen 100 Rtlr. Die übrigen 2000 Rtlr, so kam man überein, können einstweilen vom Stifter verzinst werden in Korn, und zwar mit jährlich 12 Scheffel Weizen, 68 Sch. Gerste und 80 Sch. Hafer. Als Sicherheit werden verpfändet der Asseurger Hof in Riefel und bestimmte alle diale Gefälle in Alhausen. Der Rest kann in Beträgen von 500 Rtlr abgetragen werden. — Es wurde noch sestgesetzt, daß die Stiftung vom Fürstbischof genehmigt werden solle.

nnende zu Rtlr vier !

Die Stiftungsurkunde datiert vom 6. Mai 1677 und besagt: Ferdinand, Bifchof zu Paderborn, erwählter und bestätigter Coadjutor und Successor zu Münfter, des Seiligen Römischen Reiches Fürst und Graf zu Pormont, fügt ju wiffen, daß fein adliger Landfaß Konftantin von der Uffeburg zur Sinnenburg aur Ehre Gottes, seiner hl. Mutter und der hhl. Saturnina und Fortunata und zur Erhaltung seiner Familie in der katholischen Religion und zur Vermehrung der Andacht im adligen Stift zu Neuenheerse mit Einwilligung feiner Chefrau Unna Leviniana von der Lippe zu Vinfebed im genannten Stifte Neuenheerse eine neue "Canonicat Junfer Präbende" mit Laienpatronat gestiftet hat folgenderaestalt:

- 1. daß die zu präsentierende Junfer katholisch sein und alle Privilegien und Rechte haben foll nach des Stifts Statuten und Gewohnheiten.
- 2. Das Präsentationsrecht hat der Stifter, nach seinem Tode sein in gerader Linie von ihm abstammender Nachfolger, der Besitzer des Hauses Hindenburg ift.
 - 3. Wenn diefer minderjährig ift, feine Vormunder.
 - 4. Wenn kein Mannserbe da ist, die älteste Tochter oder deren Mann.
- 5. Die zu Präfentierende foll ihre fechzehn volladligen Wappen fechs Wochen vor der Einschwörung einbringen, römisch-katholisch sein, nicht lahm, krank oder brefthaft oder fonft mit erheblichem Leibesdefett behaftet, sondern zur Berrichtung des Gottesdienstes tauglich; sie soll die hergebrachten Eintrittsgelder zahlen und sich in allem den Gewohnheiten des Stifts konformieren.
- 6. Die Präbendierte foll diese Präbende ohne Vorwissen und Belieben des Patrons nicht resignieren, permutieren oder sonst verlassen, sondern, wenn sie quittieren will, bedingungslos zu Sänden des Patrons resignieren.
- 7. Bei dieser Fundation sollen keine Turni noch kaiserliche oder fürstliche preces Plats haben.
 - 8. Die Präbendierte darf ein Kanonikathaus erwerben.
- 9. Die Besitzerin der Präbende foll genießen können alle Nuten, Prärogativen, Umter, Ehren, Prälaturen, Privilegien und Rechte wie die übrigen Rapitularinnen.

Damit durch diese Präbende dem Stift kein Schaden entstehe, hat der Stifter ibm viertaufend Rtlr. gezahlt. Und damit die Stiftung um fo mehr Bestand habe, hat er den Vischof um Bestätigung gebeten, die dieser in allen Punkten erteilt.

Unterschriften: "Ferdinand. Claudia Seraphia, Abtiffin, Greffin zu Wolkenstein unt Rotenegg. Unna Maria Schilder Probstin. Ugatha von Nihusen Degine. Helena Alexandrina Anna Schade. Maria Franzisca von Eltz. Bri= gitta Ida von Ketteler. Agatha von undt zu Nihausen. Catharina Korff genant Schmising. Sophie Magdalena von der Lippe. Jodocus Everhardus Wernekind, Pastor primus et Capitularis. Henricus Schwarte, Capitularis et Pastor. Constantinus von der Asseburg." 26

Schon am 30. Mai wurde "des Herrn Constantin von der Uffeburg Cheleibliche Tochter Dorothea Helena durch . . . Cordt von Niehausen undt Thonies Lubbert von Harthausen servatis servandis abgeschworen".

iedied.

über

lr, jo

und

2119

allo=

ragen

teneh-

²⁶ A Nr. 93, fol. 103. Orig.-Pergam. 61: 39 cm. Alle 5 Siegel ab.

Am 25. Juni 1678 wurde zu der neuen Präbende auch ein seit 1662 von Fräulein von Niehausen innegehabtes Stistshaus oberhalb des großen Kirchhoses erworben, welches 1777 abgebrochen und beim Zau eines neuen (der jetzigen Knabenschule) auf dem bis dahin von Vrenkenschen Hausplatze verwendet wurde. In seinem am 17. Juni 1779 errichteten Testamente setzte der Obristhosmeister Freiherr Hermann Werner von der Asseigt noch jetzt das Asseburger Vappen, den springenden Wolf in Gold, mit der Unterschrift: Perillustris et Exc^{mus} D: Hermannus Wernerus L: B: ab Asseburg D: in Hinnenburg, Wallhausen etc. Ponebat Ao 1777.

Die eben genannte erste Inhaberin der Usseburger Präbende starb am 16. Januar 1726. (Vgl. über sie weiter unten unter "Kirchliches".) Ihr folgten noch

Maria Elisabeth von Spiegel zum Kanstein und Desenberg, präsentiert am 25. Februar 1726 von Konstantin Ignaz Unton von der Usseburg, aufgeschworen am 21. Mai 1726, gestorben am 1. Oktober 1762.

Maria Theresia von Hornstein, geboren zu München, präsentiert von Obristhofmeister Hermann Werner von der Asseburg am 6. Mai 1765, aufgeschworen am 27. Juni d. J.

Die Edelvogtei.

Unterm 28. Januar 1650 zeigte Abtiffin Claudia Geraphia dem Landgrafen Wilhelm VI. von Seffen-Raffel ihren Untritt der Abtei Seerse an und erinnerte an die wieder notwendig werdende Belehnung mit der Edelvogtei. Nachdem diefer fich mit seinem Better, dem Landgrafen von Seffen-Darmftadt Ludwig VI., ins Einvernehmen gefett hatte, erschien namens beider und aller Gevettern bes Sauses Seffen der Obristleutnant Adolf Mai, heffischer Rat und Drost ju Schaumburg, mit Rreditiv, Bollmacht und Inftruftion. Er traf am festgesetzten Tage, 4. Juli 1651, morgens in Neuenheerse ein, ließ durch den Umtmann der Abtiffin fein Rreditiv überreichen, erhielt bei diefer Audienz und trug vor, er fei zur Empfangung der Belehnung abgefertigt, und überreichte beide Vollmachten der heffischen Säuser. Die Abtiffin bedankte fich, daß 33 FF GG fich hätten gnädig belieben laffen, auf den von ihr angesetzten Termin jemand abzuordnen, derowegen sie auch willig wäre, denfelben die Belehnung widerfahren zu laffen. Der Bevollmächtigte bedankte fich hinwieder und deutete an, daß vorher nötig wäre, erft von einem und anderem Erinnerung zu tun; wenn 3. En. beliebte, wollte er mit ihrem Amtmann darüber konferieren. Darauf begab er sich in sein Gemach, und der Amtmann ging mit ibm. Sier begehrte er zuerst die alte Lehntage zu wiffen. Als fich der Amtmann auf die lette Belehnung bezog, er widerte Mai, nur, weil damals feit 100 Jahren keine Belehnung stattgefunden, hätten die beiden Häuser Sessen das Mal ein Kleinod im Werte von 80 Allr verehrt; aber jetzt würde man sich nur nach der alten Lehntage richten. Darauf begab sich der Umtmann zur Übtiffin und kam zurück mit dem Zescheide, weil vordem so lange keine Belehnung stattgefunden, habe sie keine andere Nachricht als die von 1629; sie hoffe, der Landgraf werde seinem Bater darin nachfolgen. Mai erklärte, das könne er nicht einräumen; er bat den Amtmann, die alten Akten